



**Ministerium für  
Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



# **Rahmenvereinbarung**

**Vergabe  
9/2025**

**Auftragsgegenstand:**

Durchführung von  
„Qualifizierungen für Nachwuchsführungskräfte (LG 2.2)“



**Zwischen**

**dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Völklinger Str. 4,  
40219 Düsseldorf,  
vertreten durch die Ministerin Josefine Paul,  
für diese im Auftrag handelnd Frau Mareike Durkowiak  
(Auftraggeber)**

**und**

**(Auftragnehmer)<sup>1</sup>**

**wird nachfolgende Rahmenvereinbarung geschlossen:**

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form im Text verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.



## § 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Hauptgegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die „Durchführung von Qualifizierungen für Nachwuchsführungskräfte (LG 2.2)“ entsprechend der Leistungsbeschreibung des offenen Verfahrens mit der Vergabe-Nr. 9/2025.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend § 1 (1) dieser Vereinbarung zu den nachstehenden Bedingungen zu erbringen.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Bedarf an der Leistung gemäß § 1 (1) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausschließlich beim Auftragnehmer in Auftrag zu geben.
- (4) Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme der Leistung besteht nicht.

## § 2 Bestandteile der Vereinbarung

- (1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind:
  - die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
  - die Anforderungen der Leistungsbeschreibung des offenen Verfahrens mit der Vergabe-Nr. 9/2025 sowie etwaige Antworten auf Bieterfragen,
  - das Angebot des Auftragnehmers vom \_\_\_\_\_ zum offenen Verfahren mit der Vergabe-Nr. 9/2025,
  - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) und
  - die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (Formular 513 EU).
  - Die Bestimmungen über den Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) finden ergänzende Anwendung.

Bei Widersprüchen gelten die Vereinbarungsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge.



Anderslautende Geschäfts-, Liefer- und/oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

### **§ 3 Leistungszeitraum**

- (1) Die Leistungserbringung beginnt am 01. April 2026 und endet am 31. März 2030.
- (2) Es besteht die Option, eine weitere Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von § 4 (1) dieser Rahmenvereinbarung beginnend ab dem 01. April 2028 in der gleichen Form, Art und Weise und Dauer abzurufen. In diesem Fall würde sich ein Zeitraum der Leistungserbringung bis zum 31. März 2032 ergeben.
- (3) Die Inanspruchnahme des Optionsrechts teilt der Auftraggeber bei Bedarf dem Auftragnehmer bis zum 01. Oktober 2027 in Textform mit. Wird die Option nicht in Anspruch genommen, so endet die Rahmenvereinbarung automatisch am 31. März 2030, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.
- (4) Auftragnehmer und Auftraggeber haben jeweils das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen.
- (5) Die maximale Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beträgt somit sechs (6) Jahre.

### **§ 4 Abrufe**

- (1) Eine Qualifizierungsmaßnahme besteht aus insgesamt 4 Blöcken innerhalb der 4-jährigen Laufzeit. Pro Jahr wird ein Block beauftragt. Jeder Block besteht aus jeweils 2 Seminargruppen und dauert jeweils 10 Tage. Jedes Führungstrainingsseminar besteht aus einer Gruppe mit maximal 15 Personen. Es ergeben sich demnach pro Block 20 Tage mit insgesamt max. 30 Teilnehmern.
- (2) Es erfolgt ein vollständiger Abruf für die gesamte Qualifizierungsmaßnahme für die Jahre 2026 bis 2030. Die konkrete Einzelbeauftragung für jeden Seminarblock auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erfolgt detailliert unter Angabe der genauen Teilnehmer.
- (3) Der Auftraggeber behält sich vor, eine weitere Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 für die Jahre 2028 bis 2032 abzurufen.



- (4) Der Auftragnehmer hat die Leistung der konkreten Einzelbeauftragungen unmittelbar in der möglichst kürzesten Zeit ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Vergütung

Die Leistungen werden entsprechend dem vom Bieter auf dem Preisblatt (Anlage 1) angegebenen Preis vergütet.

## § 6 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach Erbringung der Leistungen an den Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach jedem Führungstrainingsseminartag. Dabei legt der Auftragnehmer die angebotenen Preise gemäß dem Preisblatt (Anlage 1) zu Grunde.
- (2) Die Zahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer die vollständige und ordnungsgemäße Leistung erbracht hat und eine nachvollziehbare und prüffähige Rechnung eingereicht hat.
- (3) Der Auftraggeber zahlt die Vergütung schnellstmöglich nach Vorlage der Rechnung, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt.
- (4) Die Rechnungen sind **digital** an folgende Anschrift zu adressieren:  
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 114, [qualifizierung@mkjfgfi.nrw.de](mailto:qualifizierung@mkjfgfi.nrw.de), 40190 Düsseldorf.

## § 7 Unterauftragsverhältnisse

Der Einsatz von Subunternehmern als weitere Auftragnehmer /Unterauftragnehmer ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat. Eine zustimmungsbedürftige Beauftragung eines Subunternehmers /Unterauftragnehmers liegt vor, wenn dieser mit der ganzen oder einer Teilleistung der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistung beauftragt wird.



## **§ 8 Vertraulichkeit**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Informationen, über die Vertragsausführung und über die dabei gewonnenen Ergebnisse Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und die durch das Auftragsverhältnis erlangten Kenntnisse nicht kommerziell für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.
2. Die Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrags unbegrenzt fort.
3. Sofern Unterauftragnehmer im Rahmen der Vertragsausführung eingesetzt werden, trägt der Hauptauftragnehmer dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Unterauftragnehmer die o.g. Pflichten bezüglich der Vertraulichkeit ebenfalls einhalten.

## **§ 9 Nutzungsrechte/ Urheberrechte**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber bezüglich aller geschuldeten Leistungen, die dem Urheberrecht unterliegen, ein ausschließliches Nutzungsrecht im Sinne des § 31 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes einzuräumen.

## **§ 10 Kündigung**

In Ergänzung des unter § 3 „Leistungszeitraum“ genannten Kündigungsrechts gilt Folgendes:

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen, wenn er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann.
2. Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung richtet sich ergänzend nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere nach den Bestimmungen über den Dienstvertrag. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Das Recht zur Kündigung von Einzelaufträgen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrags ist, soweit der Auftraggeber den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat, nur der Teil der Vergütung zu entrichten, der den bis dahin erbrachten notwendigen Leistungen entspricht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.



## § 11 Gerichtsstand

- (1) Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand für alle sich im Zuge dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.

## § 12 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## § 14 Anlage

Anlage 1: Preisblatt zum offenen Verfahren mit der Vergabe-Nr. 9/2025

---

**Für den Auftraggeber:**

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Im Auftrag**

---

MKJFGFI

**Für den Auftragnehmer:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

---

Unterschrift und Firmenstempel